

# Allgemeine Mietvertragsbedingungen für Winterlagerstellplätze

## 1. Geltung

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten für die Vermietung von Winterhallenstellplätzen die nachstehenden allgemeinen Bedingungen. Nebenarbeiten, Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn sie der Vermieter schriftlich bestätigt. Das gleiche gilt für die Zusicherung von Eigenschaften.

## 2. Vertragsabschluss

Der Mieter übermittelt dem Vermieter mit Unterzeichnung des Vertrages nur ein Angebot. Eine Abschlusspflicht des Vermieters besteht nicht. Der Vertrag kommt zustande, sofern der Vertrag entweder schriftlich durch den Vermieter angenommen wird oder der Vermieter dem Mieter den Besitz an der begehrten Fläche zuweist.

## 3. Vertragsumfang

- 3.1 Der Vermieter vermietet dem Mieter einen Winterhallenplatz bzw. eine Freilagerfläche, ohne dass ihm damit eine Obhutspflicht für das eingelagerte
- 3.2 Schiff obliegt.
- 3.3 Der Vermieter ist berechtigt, die vermieteten Flächen sowohl von der Größe als auch in der Lage bei Bedarf zu modifizieren, ohne dass es der Zustimmung des Mieters bedarf, solange die benannte Yacht hinreichend Platz auf der gemieteten Fläche findet. Ansprüche des Mieters wegen eines geringeren Flächenmaßes der zur Verfügung gestellten Fläche sind ausgeschlossen, solange die benannte Yacht hinreichend Platz auf der erhaltenen Fläche findet.
- 3.4 Weitergehende Leistungen umfasst der Mietvertrag nicht, insbesondere nicht die Verwahrung des Bootes.
- 3.5 Überholungsarbeiten, Reparaturen, zusätzliches Aufslipen etc. und sonstige Werk- oder Dienstleistungen werden von dem Mietvertrag nicht erfasst, sondern sind in einem gesonderten Vertrag zu vereinbaren.

## 4. Laufzeit des Mietvertrages

- 4.1 Ist im Mietvertrag nichts anderes festgelegt, so beginnt und endet das Mietverhältnis mit dem Beginn und dem Ende der Winterhallenstellplatzsaison, d.h. vom 15.10. eines jeden Jahres bis zum 15.04. des Folgejahres.
- 4.2 Der Vermieter ist berechtigt, das Mietverhältnis fristlos zu kündigen, insbesondere in den folgenden Fällen:
  - a) bei Zahlungsverzug des Mieters
  - b) bei wiederholtem Verstoß des Mieters gegen die Lager- bzw. Liegeplatzordnung des Vermieters
  - c) bei wiederholten schweren Belästigungen seitens des Mieters gegenüber Mitarbeitern des Vermieters und/oder anderen Mietern
- d) bei wiederholten und schwerwiegenden Verstößen des Mieters gegen seine Verpflichtungen aus dem Mietvertrag oder gegen diese AGB
- 4.3 Bei Beendigung der Mietzeit ist die Mietfläche ordnungsgemäß geräumt herauszugeben. Befindet sich der Mieter mit seiner Räumungspflicht in Verzug, ist der Vermieter nach vorheriger Benachrichtigung des Mieters berechtigt, die Yacht von der Mietfläche auf ein Freilager nach Wahl des Vermieters zu verbringen, wobei sämtliche insoweit entstehenden Kosten vom Mieter zu tragen sind. Ein Verwahrungsverhältnis wird durch eine solche Verbringung nicht begründet.
- 4.4 Ist das Boot auf Wunsch des Mieters oder wegen fristloser Kündigung des Mietverhältnisses vorzeitig oder außerhalb der üblichen Reihenfolge zu Wasser zu lassen, so trägt der Mieter die dadurch entstandenen Mehrkosten einschließlich der Kosten eines hierbei notwendig werdenden Transportes anderer Boote.
- 4.5 Ab dem 16.04. des Jahres ist ein Tagesgeld gemäß der aktuellen Sommerlager-Preisliste zu entrichten.

## 5. Mietpreis und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Mietfläche ergibt sich aus dem sich aus der Länge der Yacht über alles + 0,50 m sowie der Breite + 0,50 m des Bootes einschließlich seiner
- 5.2 Bestandteile (z .B. Bug , Heckkorb, Davids) ergebenden Rechtecks, wobei der Mietpreis aus den sich so ergebenden Quadratmetern multipliziert wird mit dem jeweiligen Quadratmeterpreis Winterhallenstellplatz bzw. Sommerliegeplatz.
- 5.3 Der Mietpreis ist fällig mit Beginn der Winterhallenliegeplatzsaison zum 15.10. Der Preis ist in bar ohne jeden Abzug zu leisten. Die Zahlung durch Schecks etc. erfolgt erfüllungshalber.
- 5.4 Fälligkeitszinsen werden mit 11 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.
- 5.5 Dem Vermieter stehen wegen ihrer Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein vertragliches Pfandrecht an den auf Grund der getroffenen Vereinbarungen in ihrem Besitz gelangten Gegenstände zu.

## 6. Haftung

- 6.1 Eine verschuldungsabhängige Garantiehaftung gemäß § 538 Abs. 1. Alt. BGB übernimmt der Vermieter nicht. Ansprüche des Mieters auf Ersatz eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens, insbesondere aus positiver Verletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss, aus Verzug und/oder aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist zurückzuführen auf das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, die Verletzung einer Kardinalpflicht oder auf eine grobfahrlässige oder vorsätzliche Vertragsverletzung des Vermieters oder deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

- 6.2 Im Falle der Verletzung einer Kardinalpflicht ist ein Anspruch auf Ersatz des unmittelbaren oder mittelbaren Schadens ausgeschlossen, wenn und soweit der Schaden untypisch kaum vorhersehbar war.
- 6.3 Für eine verminderte Regattafähigkeit/Vrennfähigkeit der Yacht wird nicht gehaftet.
- 6.4 Der Vermieter ist nicht verpflichtet, zugunsten des Kunden die Einhaltung der Hallenordnung zu überwachen.

## **7. Zugang und Nutzung**

- 7.1 Der Mieter hat zu verkehrsüblichen Zeiten Zugang zur Halle und seinem Liegeplatz, d.h. Werktags von 08.00 - 18.00 Uhr, sonntags und feiertags nach Absprache. Für Angehörige des Mieters, welche ein berechtigtes Interesse am Betreten des Bootes haben, gilt die gleiche Regelung. Sie sind verpflichtet sich auf Verlangen des Vermieters bzw. des Lagerplatzes nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vermieters gestattet.
- 7.2 Der Mieter gestattet dem Vermieter und seinen Erfüllungsgehilfen den jederzeitigen Zugang zu seiner Mietfläche. Dem Mieter ist bekannt, dass die Mietflächen direkt aneinander grenzen. Er gestattet daher auch sämtlichen Dritten Personen den Durchgang über seine Mietfläche, soweit diese ein Recht zum Betreten der Winterplatzhalle haben oder durch den Vermieter hierzu berechtigt wurden.
- 7.3 Die Überholung des Bootes oder sonstiger Gegenstände des Mieters durch diesen selbst oder Dritte auf der Mietfläche ist nur zulässig, wenn hierzu eine schriftliche Genehmigung des Vermieters erteilt wurde. Das gleiche gilt für die Benutzung von Maschinen und Anlagen des Vermieters und für die Strom- und Wasserentnahme.
- 7.4 Auf der gemieteten Fläche dürfen neben dem Schiff keine Gegenstände gelagert werden. Die Flächen unter den Booten sind ständig sauber zu halten.
- 7.5 Das Verbleiben von brennbaren Stoffen, insbesondere Diesel, Benzin oder Gas in den Tanks Gasflaschen, Farben, Batterien an Bord und außerhalb der Boote ist nicht gestattet. Darüber hinaus müssen die Wassertanks, insbesondere Schmutzwassertanks - abgepumpt und die chemischen Toiletten entsorgt sein. Der Eigner haftet für eventuelle Schäden.
- 7.6 Der Vermieter ist ermächtigt, das Boot des Mieters umzusetzen, wenn dies zur Durchführung der Slipfolge oder sonst erforderlich sein sollte.
- 7.7 Die Aufstellung der Boote hat so platzsparend wie möglich zu erfolgen. Auf die hierfür erforderliche Fläche (ohne Freifläche) beschränkt sich unabhängig der von der Mietberechnung zugrunde liegenden rechnerischen Fläche der Platzanspruch des Mieters.

## **8. Pflichten und Haftung des Mieters**

- 8.1 Der Mieter verpflichtet sich mit Abschluss des Mietvertrages über den Winterstellplatz zur Einhaltung der Hallenordnung des Mietvertrages.
- 8.2 Der Mieter ist verpflichtet, während der Dauer des Mietverhältnisses eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 500.000,00 Euro für Sach- und 500.000,00 Euro für Personenschäden zu unterhalten und deren bestehen auf jederzeitiges Anfordern des Vermieters nachzuweisen. Darüber hinaus sind alle eingelagerten Gegenstände ausreichend Kasko zu versichern.
- 8.3 Der Mieter ist verpflichtet, das stehende und laufende Gut, Masten, Persenninge etc. so zu befestigen, dass auch bei widrigen Witterungsverhältnissen Beschädigungen der Betriebsanlage des Vermieters sowie anderer Boote ausgeschlossen sind.
- 8.4 Der Mieter darf keine gefährlichen Arbeiten, insbesondere nicht solche, die feuergefährlich sind, wie z.B. Schweißen, Flexen, Abbrennen der Lacke u.a. an den Schiffen vornehmen. Darüber hinaus sind alle Arbeiten zu unterlassen, die daneben liegende Schiffe beschmutzen. Das laufenlassen der Motoren und das Rauchen in den Hallen ist nicht gestattet.
- 8.5 Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, die durch Verstöße gegen den Mietvertrag, diese AGB oder ein schuldhaftes Verhalten des Mieters verursacht worden sind. Darüber hinaus haftet der Mieter für die Einhaltung der Hallen- bzw. Liegeplatzordnung durch seine Begleiter, Beauftragten oder sonstigen Mitbenutzer der Yacht.

## **9. Allgemeines**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Stralsund.

### **Datenschutzerklärung:**

Soweit Sie uns personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt haben, verwenden wir diese nur zur Abwicklung der Auftragserfüllung.

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie auf unserer Internetseite.

Barth, 01. Mai 2018

Die Geschäftsbedingungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Geschäftsbedingungen mit früherem Datum sind mit dieser Bekanntmachung ungültig.